

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1828/2015
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 65	Datum 28.10.2015	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 20.10.2015			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Unterausschuss für Flughafenerweiterung und Fluglärmschutz	Entscheidung	05.11.2015	Ö

<b>Betreff:</b> Weiteres Vorgehen im Klageverfahren der Stadt Mainz gegen das Land Hessen bzgl. des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Flughafens Frankfurt
Mainz, 29.10.2015  gez. Eder  Katrín Eder Beigeordnete

## Beschlussvorschlag:

Die Stadt Mainz legt Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Teilbeschluss des hessischen Verwaltungsgerichtshofes ein und lehnt die Verfügung des hessischen Verwaltungsgerichtshofes ab, durch schriftlichen Bescheid über die übrigen Anträge der Stadt Mainz zu entscheiden.

## Problembeschreibung / Begründung

### 1. Sachverhalt

Die Stadt Mainz hat in ihrem Stadtratsbeschluss aus dem Jahr 2000 beschlossen sich mit allen Mitteln gegen den zunehmenden Fluglärm durch den Flughafen Frankfurt zur Wehr zu setzen. Auf dieser Grundlage hat die Stadt Mainz am 07.02.2008 Klage gegen das Land Hessen, wegen des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Flughafens Frankfurt, erhoben. Rechtsanwalt der Stadt Mainz in Sachen Fluglärm ist Herr Dr. Martin Schröder.

Die Stadt Mainz hat vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH Kassel) im Rahmen des Klageverfahrens gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Flughafens Frankfurt vom 18.12.2007 folgende Schriftstücke erhalten:

1. Einen Teilbeschluss, der die Klage der Stadt Mainz in den Punkten Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses und hilfsweise Schallschutzmaßnahmen für die sensiblen Einrichtungen am Tag ablehnt. Eine Revision wurde nicht zugelassen (Auszug in Anlage 1).

2. Eine Verfügung, in der die Absicht des Gerichts erklärt wird, die über den oben genannten Teilbeschluss hinaus gehenden Anträge der Stadt Mainz, bezüglich der Maßnahmen in den Nachtrandstunden, ebenfalls durch einen schriftlichen Bescheid zu entscheiden (Anlage 2).

Zu 1)

Die Stadt Mainz hat nunmehr die Möglichkeit bis zum 12.11.2015 gegen den Teilbeschluss des VGH Kassel Nichtzulassungsbeschwerde zum BVerwG nach Leipzig zu erheben. Wird keine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, erwächst der in dem Teilurteil entschiedene Streitstoff in Rechtskraft.

Zu 2)

Das Gericht beabsichtigt mit einem Gerichtsbescheid gem. § 84 VwGO ohne mündliche Verhandlung über den noch anhängigen Streitstoff zu entscheiden (Fragen der Nachtrandstunden und Nachtflugregelungen). Frist zu Stellungnahme dazu wurde durch den VGH Kassel bis zum 16.11.2015 gesetzt. Dabei handelt es sich um keine Notfrist, d. h. die Frist kann ggf. durch das Gericht auf Antrag verlängert werden. Die Stadt Mainz hat nun die Möglichkeit, nochmals sowohl inhaltlich in dem Verfahren vorzutragen, als auch dem beabsichtigten Vorgehen zu widersprechen, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Widerspricht die Stadt Mainz dem beabsichtigten Vorgehen einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid, so wird aller Voraussicht nach eine mündliche Verhandlung über die noch offene Thematik – ähnlich wie in dem Verfahren der Stadt Flörsheim – stattfinden.

Sollte auch hier die Entscheidung (mit oder ohne mündliche Verhandlung) zu Ungunsten der Stadt Mainz ausgehen, steht auch hier der Weg der Nichtzulassungsbeschwerde zum BVerwG nach Leipzig offen.

## 2. Lösung

Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses der Stadt Mainz ist es Aufgabe, sich mit allen Mitteln gegen den zunehmenden Fluglärm zur Wehr zu setzen, konsequent sowohl gegen den Teilbeschluss eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einzulegen, als auch die Verfügung, durch einen Bescheid, ohne den Vortrag der Mainzer Argumente in einer öffentlichen, mündlichen Verhandlung, über die übrigen Anträge der Stadt Mainz zu entscheiden, abzulehnen.

## 3. Alternativen

Der Teilbeschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes wird akzeptiert mit der Folge, dass die Mainzer Klage ohne Bewertung durch höhere gerichtliche Instanzen in diesem Teil Rechtskraft erwächst.

Wird zu den in Anlage 2 genannten Anträgen keine mündliche Verhandlung beantragt, so ergeht ohne öffentlichkeitswirksame Verhandlung ein Gerichtsbescheid, gegen den die Stadt Mainz dann Rechtsbehelf einlegen kann.

## 4. Ausgaben/Finanzierung

Kosten für den Rechtsanwalt Herrn Dr. Schröder:

Zu 1.) für die Einreichung der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Teilbeschluss. Diese Kosten sind von der Stadt Mainz alleine zu tragen (ca. 25.000€ geschätzt)

Zu 2.) etwa 25.000€ falls über die in Anlage 2 genannten Anträge die Landeshauptstadt Mainz alleine verhandelt wird.

Alle weiteren Anwaltskosten werden auf die Mandantengemeinschaft umgelegt und nach Aufwand abgerechnet.